

Halbzeitbewertung des EPLR Hessen

Teil II – Kapitel 5

Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (ELER-Code 125)

Flurneuordnung (Code 125 B)

Autoren:

Manfred Bathke

Andreas Tietz

Braunschweig, Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Kartenverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
5 Flurneuordnung (Code 125 B)	1
5.1 Einführung in das Kapitel	1
5.2 Beschreibung der Maßnahme und ihrer Interventionslogik	1
5.3 Methodik und Datengrundlage	3
5.4 Administrative Umsetzung	5
5.5 Ziele und Zielerreichung (Input, Output und Ergebnisse)	6
5.5.1 Finanzieller Input	7
5.5.2 Output	12
5.5.3 Ergebnisse	15
5.6 Bewertungsfragen der EU und programmspezifische Fragen	24
5.6.1 Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Umstrukturierung und Entwicklung des physischen Potenzials beigetragen?	25
5.6.2 Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beigetragen?	26
5.6.3 Umweltwirkungen	28
5.6.4 Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum	33
5.7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	34
Literaturverzeichnis	36

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abbildung 5.1: Interventionslogik der Förderung der Flurneuordnung 3

Kartenverzeichnis

Karte 5.1: Anzahl geförderter Verfahren und Verteilung der förderfähigen Kosten (2007 bis 2009) nach Maßnahmenart auf die hessischen Landkreise 10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5.1:	Ziele und Zielerreichung der Maßnahme 125 B im EPLR Hessen	7
Tabelle 5.2:	Ausgezahlte Mittel nach Kalenderjahr	8
Tabelle 5.3:	Förderfähige Kosten (2007 bis 2009) nach Maßnahmengruppe der Flurneuordnung	9
Tabelle 5.4:	Input und Output weiterer GAK-finanzierter Maßnahmenarten	11
Tabelle 5.5:	Anzahl und Verfahrensstadien der geförderten Flurneuordnungsverfahren nach Verfahrensart	13
Tabelle 5.6:	Zielrichtungen der geförderten Verfahren nach Verfahrensart	14
Tabelle 5.7:	Flächengrößen, Anzahl der Teilnehmer und Betriebe in den geförderten Verfahren nach Standort der Ämter für Bodenmanagement	15
Tabelle 5.8:	Indikatoren zur Verbesserung der Schlagstrukturen in geförderten Verfahren mit vorläufiger Besitzeinweisung	17
Tabelle 5.9:	Indikatoren zur Verbesserung der Schlagstrukturen nach Angaben befragter Landwirte	18
Tabelle 5.10:	Gesamtlänge und Bauweisen der Wege in den Verfahren der Befragung	20
Tabelle 5.11:	Nutzung der Wege in den Stichprobenverfahren	22
Tabelle 5.12:	Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zielrichtungen und Wichtigkeit der Flurneuordnung für die Ziele	23
Tabelle 5.13:	Unmittelbare Kostenersparnisse befragter Landwirte in 2007 bis 2009 geförderten Verfahren	27
Tabelle 5.14:	Beitrag der Flurneuordnung zur Neuanlage von Biotopstrukturen in der Landschaft (Summe für 42 ausgewählte Verfahrensgebiete)	29
Tabelle 5.15:	Beitrag der Flurneuordnung zur Entwicklung von Fließgewässern	31

5 Flurneuordnung (Code 125 B)

5.1 Einführung in das Kapitel

Unter Maßnahmencode 125 B wird im hessischen EPLR die Flurneuordnung gefördert. Die Maßnahme wird mit EU-Kofinanzierung, aber auch als Artikel-89-Maßnahme angeboten. Unter den rein national finanzierten Projekten finden sich – neben einzelnen Projekten der Flurneuordnung – auch die reinen GAK-Maßnahmen

- Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt (SILEK),
- Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
- Freiwilliger Landtausch sowie
- Freiwilliger Nutzungstausch.

5.2 Beschreibung der Maßnahme und ihrer Interventionslogik

Die Flurneuordnung ist als Teil der Maßnahme „Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ im ELER-Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ eingeordnet. In der Stärken-Schwächen-Analyse des EPLR Hessen wird hierzu ausgeführt, dass kleinparzellierte und zersplitterte Bewirtschaftungsflächen in vielen ländlichen Regionen, verbunden mit einem nicht zukunftsfähigen Wegenetz, zu erheblichen Wettbewerbsnachteile der hessischen Landwirte gegenüber anderen europäischen Regionen führen. Flurneuordnung soll laut schwerpunktspezifischer Strategie v. a. durch Schaffung eines modernen Wegenetzes und Neuordnung der Eigentums- und Pachtstrukturen die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessern.

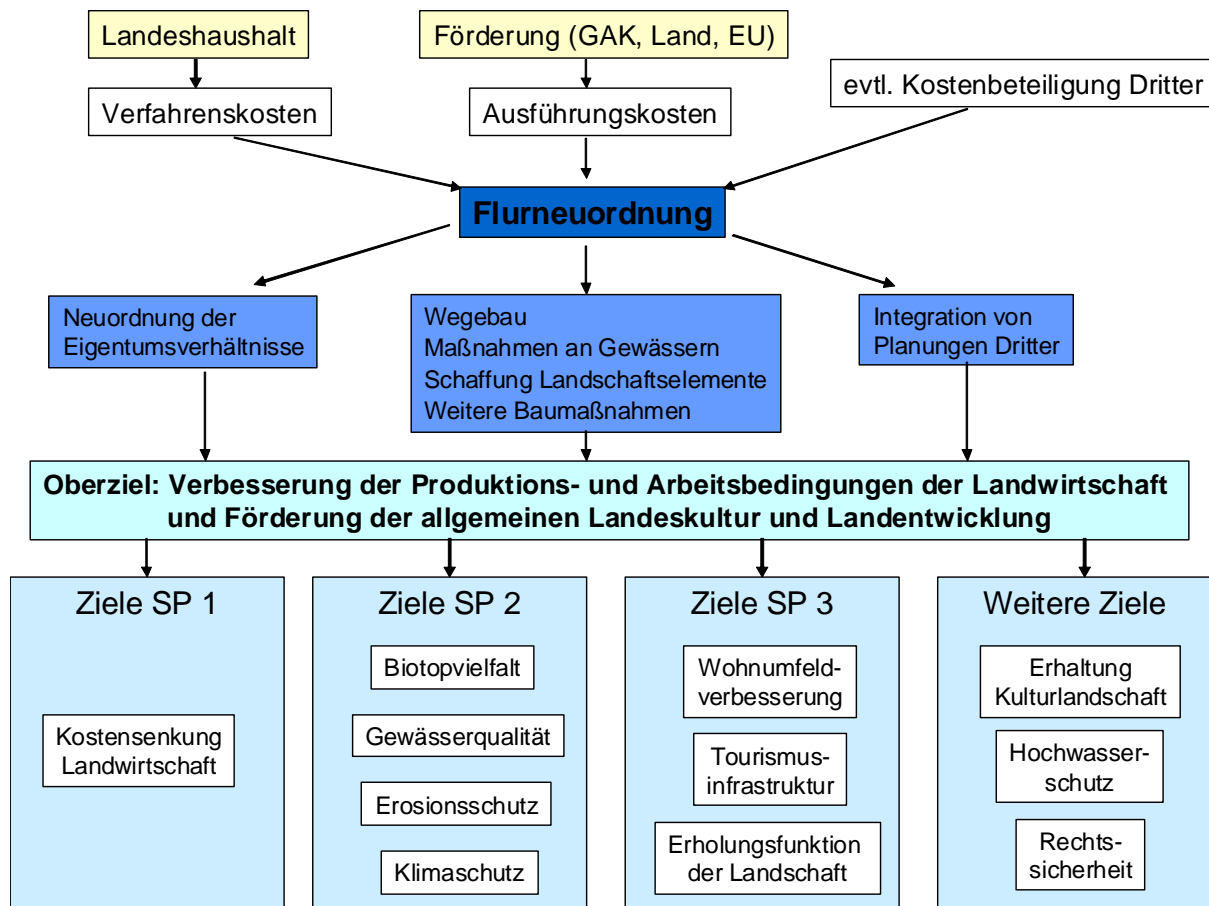
Die Interventionslogik der Flurneuordnung ist allerdings viel umfassender. Flurneuordnungsverfahren dienen nach dem zugrunde liegenden Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung. Hierzu wird ein genau definiertes Verfahrensgebiet beplant, die Grundstücke werden neu vermessen und den Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Abfindungsansprüche neu zugeteilt (Bodenordnung). Gleichzeitig werden eigene Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt und fachliche Planungen Dritter mit einbezogen und umgesetzt. Die Flurbereinigungsbehörde fungiert dabei als neutrale Stelle, die zwischen den konkurrierenden Ansprüchen an die Nutzung bestimmter Flächen vermitteln und Ausgleich schaffen kann. Aufgrund der Bündelung von Zuständigkeiten und Genehmigungskompetenzen bei der Flurbereinigungsbehörde ist Flurneuordnung ein einzigartiges Instrumentarium zur Lösung komplexer Probleme der Inanspruchnahme von Flächen im ländlichen

Raum. Dabei entsteht durch die Vielzahl möglicher Nutzungsinteressen, Arten von Beteiligten und Grundeigentümern in jedem Verfahren ein sehr spezifischer Mix aus Zielen und Aufgaben.

Träger des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft (TG), ein auf Dauer des Verfahrens angelegter Zusammenschluss aller betroffenen Grundeigentümer als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die TG trägt die zur Ausführung des Verfahrens erforderlichen Kosten (§ 105 FlurbG). Die Verfahrenskosten, d. h. die Personen- und Sachkosten der Flurbereinigungsbehörden, trägt dagegen allein das Land. Werden im Rahmen des Verfahrens Aufgaben zugunsten Dritter erledigt (z. B. Straßenbau, Wasserbehörden etc.), so beteiligen sich diese im angemessenen Umfang an den Ausführungs- und Verfahrenskosten.

Die Ausführungskosten der Teilnehmergeinschaft, die der Zielsetzung des Flurbereinigungs-gesetz dienlich sind, sind seit langer Zeit förderfähig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Seit der Förderperiode 2000 bis 2006 beteiligt sich auch die EU über den EPLR Hessen an der Förderung. Rechtsgrundlage der Förderung sind die „Richtlinien für die Festlegung, Förderung und Finanzierung von Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, freiwilligen Nutzungstauschen und dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen“ des HMWVL vom 01. Januar 2007 (Finanzierungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderhöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Teilnehmergeinschaft und liegt im Allgemeinen zwischen 50 und 75 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Die Förderfähigkeit der Ausführungskosten je Hektar beitragspflichtiger Verfahrensfläche wird durch die Obere Flurbereinigungsbehörde im Regelfall bis zu folgenden Obergrenzen anerkannt: 2.000 Euro/ha in Verfahren nach § 1 FlurbG, 1.250 Euro/ha in Verfahren nach § 86FlurbG und 500 Euro/ha in Verfahren nach § 91 FlurbG.

Die Interventionslogik der Förderung der FNO (Abbildung 5.1) ist komplex wie das Instrument selbst. Als Input werden sowohl geförderte Ausführungskosten als auch Verfahrenskosten (sowie evtl. Kostenbeteiligungen Dritter) koordiniert eingesetzt, um ein FNO-Verfahren umzusetzen. Innerhalb des Verfahrens wird ein spezifischer Mix aus den Verfahrensbestandteilen Bodenordnung, Planung, Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft sowie Maßnahmen Dritter umgesetzt, die in Kombination auf das Oberziel „Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft und Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung“ abzielen. Je nach Verfahren wird darunter eine Kombination ganz unterschiedlicher Ziele verfolgt, die allen drei Schwerpunkten des EPLR Hessen zugeordnet werden können und auch noch weitere Bereiche abdeckt. Diese Zielvielfalt ist bei der Untersuchung zu berücksichtigen.

Abbildung 5.1: Interventionslogik der Förderung der Flurneuordnung

Quelle: Eigene Darstellung.

5.3 Methodik und Datengrundlage

Flurneuordnungsverfahren in Hessen haben eine durchschnittliche Laufzeit von mehr als 15 Jahren (vgl. Kapitel 5.5.2). Zur Beurteilung der Wirkungen der Flurneuordnung ist es daher erforderlich, eine von der jeweiligen Förderperiode unabhängige Betrachtungsweise zu wählen. Dies wird durch den in der Evaluation des hessischen Entwicklungsplans 2000 bis 2006 aufgebauten Datenbestand, der weiterhin zur Verfügung steht, erleichtert.

Das Untersuchungsdesign wurde auf einem Workshop der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Flurbereinigung und Wegebau“ den zuständigen Fachverwaltungen der beteiligten Bundesländer vorgestellt und diskutiert. Dabei waren sich die Fachreferenten einig, dass die Flurneuordnung nicht nur anhand der jeweils geförderten Einzelprojekte evaluiert werden kann, sondern die Verfahren in Gänze betrachten muss.

Das Untersuchungsdesign umfasst neben der Auswertung vorhandener Literatur und Expertengesprächen auf den verschiedenen Ebenen der Flurneuordnungsverwaltung folgende Untersuchungsschritte:

Auswertung von Förder-/Projektdate

Die statistische Auswertung der Förderdaten basiert auf Projektlisten, die von den Ämtern für Bodenmanagement (ÄfB) jeweils nach Ende des Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt wurden. Diese Listen enthalten Grunddaten zu den geförderten Verfahren sowie zur Aufteilung der Fördersummen auf die durchgeführten Projekte nach Kategorien. Die Listen werden seit 2002 in weitgehend unveränderter Form fortgeführt.

Befragung der Flurbereinigungsbehörden zu ausgewählten Verfahren

Wie schon dreimal in der vergangenen Förderperiode, wurde erneut ein Fragebogen an die Ämter für Bodenmanagement geschickt, mit dem für eine Stichprobe von geförderten Verfahren genauere Informationen zu Zielen, durchgeführten Projekten und Auswirkungen der einzelnen Verfahren erhoben wurden. Die Stichprobenverfahren wurden im Hinblick auf

- eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf die Standorte der ÄfB
- sowie Aktualität der Verfahren (Besitzeinweisung möglichst zwei Jahre vor Befragungstermin abgeschlossen)

ausgewählt. In der Befragung 2010 wurden Daten zu insgesamt 12 Verfahren erhoben. Der Fragebogen wurde aufgrund der Erfahrungen aus den vorhergehenden Befragungen leicht überarbeitet, ergänzt und gestrafft. Die Änderungen im Vergleich zu den 2004 und 2007 verwendeten Versionen sind aber gering, so dass die Daten dieser drei Befragungsrunden gemeinsam ausgewertet werden können. Aus den Befragungen 2004 und 2007 wurden die 30 Verfahren selektiert, die auch im Zeitraum 2007 bis 2009 Fördermittel erhalten haben. Insgesamt steht damit ein umfangreicher Datenkatalog für 42 Verfahren zur Verfügung.

Befragung von Landwirten in ausgewählten Verfahren

Zur Ex-post-Bewertung 2007 wurde eine Befragung von Landwirten, die mit besonders viel bewirtschafteter Fläche in ausgewählten Flurneuordnungsverfahren beteiligt waren, durchgeführt. Ziel der Befragung waren vertiefte Erkenntnisse über die Wirkungen der FNO auf die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte. Es wurden 29 Verfahren in Hessen ausgewählt, deren Besitzeinweisung in den Jahren 2001 bis 2004 erfolgt war. 17 dieser Verfahren sind in dieser Förderperiode noch aktuell. Die Befragungsergebnisse in diesen Verfahren wurden für die vorliegende Bewertung erneut ausgewertet.

Länderübergreifende Arbeitsgruppe „Flurbereinigung und ländlicher Wegebau“

Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus FachreferentInnen der zuständigen Ministerien sowie MitarbeiterInnen der Flurbereinigungsbehörden der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen,

Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie den Maßnahmenevaluatoren des vTI zusammen und dient der Information und Diskussion von Methoden und Ergebnissen der Evaluation. Sie hat im Bewertungszeitraum einmal (im November 2009) getagt, um methodische Festlegungen für die laufende Bewertung zu treffen.

5.4 Administrative Umsetzung

Organisatorisch umgesetzt wird die Flurneuordnung innerhalb einer eigenen Verwaltung, die Teil der hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation und nachgeordnete Behörde des HMWVL ist. Es besteht ein dreistufiger Verwaltungsapparat mit dem HMWVL als für die Flurbereinigung zuständiger oberster Landesbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) als Obere Flurbereinigungsbehörde sowie den sieben Ämtern für Bodenmanagement (ÄfB) als Flurbereinigungsbehörde und Bewilligungsstelle im Rahmen der ELER-Förderung. Planung, Durchführung und Finanzmanagement der Flurneuordnungsverfahren liegen im Zuständigkeitsbereich der ÄfB.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet über die Einleitung neuer FNO-Verfahren (nach § 1 und § 87 FlurbG) anhand bestimmter Prioritäten. Vorrangig werden Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG angeordnet, ebenso Verfahren nach § 86 FlurbG, die von Gemeinden beantragt wurden und für die zeitlich befristete Mittel aus anderen Quellen zur Verfügung stehen. Bei der weiteren Verfahrensauswahl werden mehrere Kriterien gleichermaßen berücksichtigt:

- die Notwendigkeit aus einem übergeordneten Entwicklungskonzept (Leader, ILEK oder SILEK),
- die Personalkapazität im jeweiligen AfB,
- die voraussichtliche Verfügbarkeit der veranschlagten Fördermittel sowie
- die für den EPLR Hessen aufgestellten Projektauswahlkriterien.

Während der Planungsphase stellt das AfB in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft (TG) als Träger des Verfahrens einen Ausführungsplan und Kostenvoranschlag (ApKv) auf, der die Kosten aller geplanten Maßnahmen über die gesamte Verfahrenslaufzeit enthält. Hier werden bereits die benötigten Fördermittel und ihr Anteil an den Gesamtkosten entsprechend den geltenden Förderrichtlinien eingeplant. Voraussetzung für die Finanzierung eines Verfahrens ist die Genehmigung des ApKv durch das HLBG. Die geplanten Baumaßnahmen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG) zusammengestellt, der nach formaler Beteiligung aller Betroffenen durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt bzw. genehmigt wird. Der Plan nach § 41 FlurbG genehmigt der Teilnehmergemeinschaft die Durchführung der darin enthaltenen Ausführungsmaßnahmen.

Die jährliche Steuerung der Finanzmittel erfolgt in einem kontinuierlichen Austausch zwischen der TG (als Zuwendungsempfänger), dem AfB und dem HLBG. Die benötigten Fördermittel werden in einem Globalen Bewilligungsbescheid und Finanzplan (GBF) festgelegt. ELER- und GAK-Mittel werden je nach Verfügbarkeit und Erfordernis auf die einzelnen Verfahren aufgeteilt, wobei darauf geachtet wird, dass die ELER-Mittel aufgrund des höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwandes eher in Ausführungsmaßnahmen mit höherem Mittelbedarf eingesetzt werden.

Gefördert werden können Ausführungsmaßnahmen, die mit dem Wege- und Gewässerplan und/oder dem jeweiligen GBF genehmigt sind. Ein Projektauswahlverfahren auf dieser Ebene wäre nicht sachgerecht, denn durch den vorherigen mehrstufigen Prozess der Verfahrensauswahl und Planfeststellung/-genehmigung ist hinreichend gewährleistet, dass die einzelnen geförderten Projekte den Zielen der Flurbereinigung und der Förderung entsprechen.

Der Verwaltungsaufwand der ELER-Förderung ist im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode weitgehend gleich geblieben. Der zusätzliche Aufwand durch Kontroll- und Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit den EU-Bestimmungen ist allerdings erheblich. Nach Auffassung des HLBG ist dieser Aufwand unverhältnismäßig hoch für eine Fördermaßnahme, die rein behördengesteuert ist und deren Kassenwesen ohnehin den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung unterliegt.

Zusätzlicher Mehraufwand entsteht in dieser Förderperiode nach Angaben des HLBG allerdings durch die Nicht-Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer. Da die Finanzierungspläne der FNO-Verfahren die Förderung der MwSt. einkalkuliert haben, würde das plötzliche Aussetzen dieser Förderung einer Kürzung des bestehenden Verfahrensbudgets um fast 15 % (bei einem Fördersatz von 75 bis 80 %) gleichkommen. Daher hat Hessen – wie alle Bundesländer – beschlossen, die MwSt. der Teilnehmergemeinschaften aus GAK-Mitteln zu fördern. Dies hat zur Folge, dass in jedem EU-geförderten Projekt ein zweiter Bewilligungsbescheid für die GAK-Förderung der angefallenen MwSt. zu erstellen ist. Um diesen Mehraufwand einzudämmen, sollte die Förderfähigkeit der MwSt. aus EU-Mitteln wieder zugelassen werden.

5.5 Ziele und Zielerreichung (Input, Output und Ergebnisse)

Für die Bewertung der Maßnahme wurde im EPLR Hessen ein Katalog von gemeinsamen und programmspezifischen Zielen und Indikatoren aufgestellt. Tabelle 5.1 zeigt zunächst in einer Übersicht die Zielerreichung im Betrachtungszeitraum 2007 bis 2009.

Tabelle 5.1: Ziele und Zielerreichung der Maßnahme 125 B im EPLR Hessen

Indikator (gemeinsam bzw. programmspezifisch)	Ziel	Bisher erreicht
Outputindikatoren		
g Anzahl der geförderten Flurneuordnungsverfahren	150, davon 90 neu eingeleitet	123, davon 4 neu eingeleitet
g Gesamtinvestitionsvolumen	45 Mio. Euro	23,4 Mio. Euro
p Fläche der geförderten Verfahren	100.000 ha	72.800 ha
p Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den Verfahren	1.000 Betriebe	1.784 Betriebe
Ergebnisindikatoren		
g Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe	nur indirekt ermittelbar	52 Euro/ha und Jahr, 1.920 Euro/Betrieb*Jahr
p Erhöhung der durchschnittlichen Schlaggröße und -länge	bis zu 50 % je nach Erbsitte	ca. 50 % Schlaggröße, ca. 40 % Schlaglänge
p Verkürzung der durchschnittlichen Hof-Feld-Entfernung	ca. 20 %	5 - 10 %
p Ausbau bestehender Wege	ca. 200 km	124,1 km
p Neubau von Wegen	ca. 20 km	ca. 15 km
p Rückbau von Wegen	ca. 20 km	40,2 km
p Flächenbereitstellung für Natur- und Gewässerschutz	ca. 200 ha	mindestens 110 ha

g = gemeinsame Indikatoren gemäß Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006

p = programmspezifischer Indikator des EPLR Hessen

Quelle: Eigene Darstellung, HMUELV (2009a).

5.5.1 Finanzieller Input

Der Abfluss der Finanzmittel wird im Folgenden anhand einer Auswertung der Projektlisten dargestellt.¹ Tabelle 5.2 zeigt, dass in den Jahren 2007 bis 2009 insgesamt 4,6 Mio. Euro ELER- und 9,7 Mio. Euro nationale Fördermittel eingesetzt wurden. Der ELER-Mittelabfluss lag in den einzelnen Jahren relativ konstant zwischen 1,3 und 1,8 Mio. Euro. Dies sowie die Tatsache, dass Ende 2009 fast 40 % der bis 2013 geplanten öffentlichen Mittel ausgezahlt waren (vgl. Teil I, Tabelle 13), spricht für ein reibungsloses Management der Fördermittel.

¹ Aufgrund der verfahrens- und abrechnungsbezogenen Sichtweise der Flurbereinigungsbehörden weichen die Zahlen von den in Teil I (Einleitung) dargestellten Auszahlungsdaten der Zahlstelle ab.

Mit der Förderung wurde ein Gesamtinvestitionsvolumen von 23,4 Mio. Euro ausgelöst. Die Mittel haben sich auf 123 Flurneuordnungsverfahren verteilt, wobei die meisten Verfahren über zwei oder gar alle drei Jahre Fördermittel erhielten. In fast drei Viertel der Verfahren wurden mindestens in einem Jahr ELER-Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt. 33 Verfahren wurden über alle drei Jahre ausschließlich mit GAK-Mitteln gefördert, wobei hier die Summe der förderfähigen Kosten von 73.000 Euro pro Verfahren im Durchschnitt sehr viel niedriger ist als in den Verfahren mit EU-Kofinanzierung (rund 200.000 Euro). Es ist durchaus sinnvoll, die verwaltungsaufwändigere EU-Förderung auf Verfahren mit größerem Mittelbedarf zu konzentrieren und in Phasen geringeren Mittelbedarfs (v. a. in den Schlussabschnitten der Verfahren) ausschließlich GAK-Mittel einzusetzen.

Tabelle 5.2: Ausgezählte Mittel nach Kalenderjahr

Kalenderjahr		2007	2008	2009	Insgesamt
Anzahl Verfahren		96	88	87	123
Gesamtkosten	Mio. Euro	7,60	7,46	8,34	23,41
Förderfähige Kosten	Mio. Euro	6,66	6,47	7,26	20,39
ELER	Mio. Euro	1,77	1,31	1,52	4,61
Bund, Land	Mio. Euro	3,09	3,02	3,54	9,65
Eigenmittel	Mio. Euro	1,81	2,14	2,00	5,94
davon mit EU-Kofinanzierung gefördert:					
Anzahl Verfahren		58	53	58	90
Förderfähige Kosten	Mio. Euro	6,23	5,43	6,32	17,98
nur mit nationalen Mitteln (GAK) gefördert:					
Anzahl Verfahren		38	34	27	33
Förderfähige Kosten	Mio. Euro	0,43	1,04	0,94	2,42

Quelle: Eigene Auswertung von Projektdaten (2007 bis 2009).

Bezogen auf Maßnahmenarten innerhalb der Verfahren (Tabelle 5.3) ist der überwiegende Teil (42,5 % der förderfähigen Mittel) in den Wegebau geflossen. In 89 Verfahren wurden insgesamt 8,7 Mio. Euro in Wegebaumaßnahmen investiert, wobei in einzelnen Verfahren bis zu 600.000 Euro in den drei Jahren abgerechnet wurden. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung und Wasserqualität spielen mit 2,9 Mio. Euro in 58 Verfahren ebenfalls eine große Rolle, gefolgt von den sonstigen Ausbaumaßnahmen (2,6 Mio. Euro). Die Anteile der übrigen Maßnahmengruppen liegen zwischen 2,6 und zehn Prozent der Gesamtsumme.

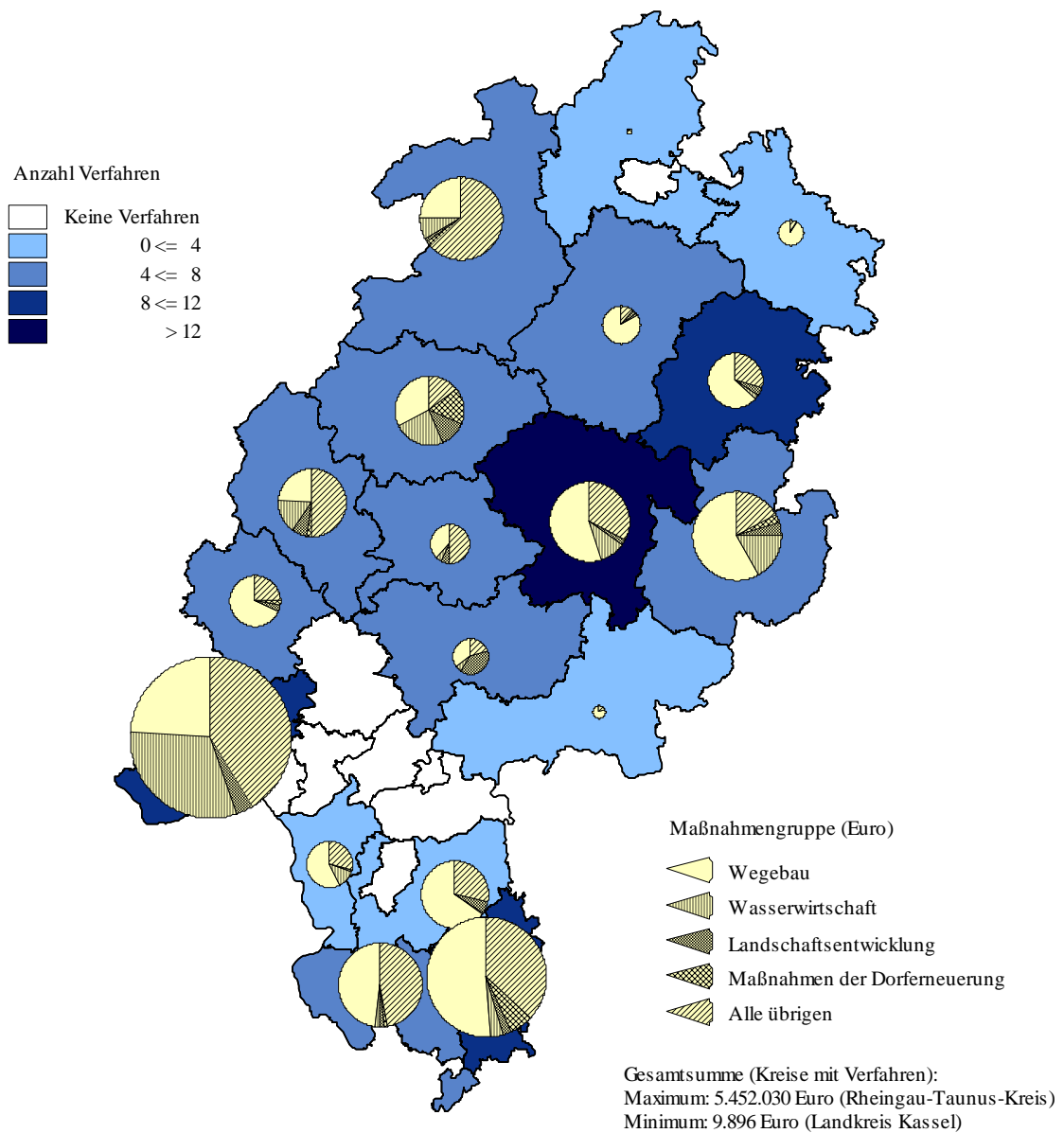
Tabelle 5.3: Förderfähige Kosten (2007 bis 2009) nach Maßnahmengruppe der Flurneuordnung

Maßnahmengruppe	Summe förderfähige Kosten		Anzahl Verfahren
	in Euro	in Prozent von Gesamt	
Wegebau	8.671.574	42,5	89
Wasserwirtschaft	2.910.065	14,3	58
Landeskulturelle Maßnahmen	884.994	4,3	35
Landschaftsentwicklung	904.924	4,4	75
Sonstige Ausbaumaßnahmen	2.615.578	12,8	48
Bodenordnung	1.984.575	9,7	85
Sonstige Ausführungsmaßnahmen	1.891.092	9,3	116
Maßnahmen der Dorferneuerung	530.277	2,6	18
Insgesamt	20.393.080		123

Quelle: Eigene Auswertung von Projektdaten (2007 bis 2009).

Eine regionale Verteilung der Verfahren und Gesamtkosten auf die hessischen Landkreise zeigt Karte 5.1. Wie schon in der letzten Förderperiode sind die höchsten Summen erneut in die südhessischen Landkreise Rheingau-Taunus und Odenwaldkreis geflossen. Allein in zehn Verfahren des Rheingau-Taunus-Kreises wurde mit 5,5 Mio. Euro mehr als ein Viertel der hessischen Gesamtsumme verausgabt. Hier handelt es sich überwiegend um Weinbergsflurbereinigungen, die hohe Ausführungskosten v. a. in den Bereichen Wasserwirtschaft, Wegebau und sonstige Ausbaumaßnahmen verursachen. Im Odenwaldkreis wurden 12 Verfahren mit insgesamt 3 Mio. Euro finanziert, davon floss über die Hälfte in den Wegebau. Gemessen an der Anzahl der Verfahren ist der Vogelsbergkreis herausragend, wo in 19 Verfahren insgesamt 1,4 Mio. Euro Ausführungskosten angefallen sind. Keine Verfahren wurden in den Städten und Landkreisen des Ballungsraums Frankfurt gefördert. Sehr geringe Mittel der Flurneuordnung entfielen auf den Main-Kinzig-Kreis sowie auf die nordhessischen Landkreise Kassel und Werra-Meißner.

Karte 5.1: Anzahl geförderter Verfahren und Verteilung der förderfähigen Kosten (2007 bis 2009) nach Maßnahmenart auf die hessischen Landkreise



Institut für Ländliche Räume des vTI
 7-Länder-Evaluation der EPLR
 2007 bis 2013

Quelle: Eigene Auswertung von Projektdaten (2007 bis 2009).

Weitere GAK-Maßnahmen

Tabelle 5.4 zeigt Finanzdaten und Kenngrößen der sonstigen unter der FNO-Förderlinie geförderten, rein GAK-finanzierten Maßnahmen für die Jahre 2007 bis 2009.

Im Jahr 2009 wurden zwei Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt (SILEK) in den Gemeinden Waldsolms (Lahn-Dill-Kreis) und Wald-Michelbach (Kreis Bergstraße) begonnen. Sie werden im Jahr 2010 abgeschlossen und wurden bislang mit zusammen 42.600 Euro gefördert.

In der Teilmaßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“ wurde der Bau eines ländlichen Weges von 0,87 km Länge in der Gemeinde Espenau (Landkreis Kassel) mit 23.459 Euro öffentlichen Mitteln gefördert.

Es wurden drei Freiwillige Landtauschverfahren nach § 103 FlurbG mit jeweils zwei Teilnehmern und einer Gesamtfläche von 27 ha gefördert. Fördermittel in der Gesamthöhe von 2.509 Euro wurden für erforderliche Aufwendungen zur Ausführung des Landtauschs gezahlt. Eine weit größere Anzahl Freiwilliger Landtauschverfahren konnte ohne Förderung durchgeführt werden.

Im Freiwilligen Nutzungstausch können die nicht investiven Aufwendungen für einen von den Pächtern zur Durchführung des Nutzungstauschs beauftragten geeigneten Dritten gefördert werden. Die Förderung wurde bislang in einem Verfahren mit einer Fläche von 182 ha und sieben Beteiligten in Anspruch genommen.

Tabelle 5.4: Input und Output weiterer GAK-finanzierter Maßnahmenarten

Maßnahme	Anzahl Verfahren	Summe			
		Verfahrensfläche (ha)	Zahl der Teilnehmer	Förderfähige Kosten (Euro)	Öffentliche Mittel (Euro)
SILEK	2	11.910 *	16.000 *	56.834	42.626
Infrastrukturmaßnahmen	1	-	-	102.131	23.459
Freiwilliger Landtausch	3	27	6	5.038	2.509
Freiwilliger Nutzungstausch	1	182	7	24.187	16.656

* Gesamtfläche bzw. Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden

Quelle: Eigene Auswertung von Projektdaten (2007 bis 2009).

Diese Maßnahmenarten werden aufgrund ihrer relativ geringen finanziellen Bedeutung im Folgenden nicht weiter behandelt.

5.5.2 Output

Zur Darstellung des Output sind laut CMEF die Indikatoren

- Anzahl der geförderten Vorhaben und
- Gesamtinvestitionsvolumen

zu verwenden. Im EPLR Hessen wurden außerdem zwei programmspezifische Indikatoren aufgestellt, da die Zahl der Vorhaben allein wenig aussagekräftig ist:

- Fläche der geförderten Verfahren,
- Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den geförderten Verfahren.

Das Gesamtinvestitionsvolumen wurde bereits in Tabelle 5.2 dargestellt. Es betrug in den ersten drei Jahren der Förderperiode 23,4 Mio. Euro und damit 52 % des veranschlagten Ziels von 45 Mio. Euro.

Anfang 2007 waren in Hessen 235 Flurneuordnungsverfahren in den verschiedensten Stadien anhängig (BMELV, 2008). Das im EPLR Hessen formulierte Outputziel besagt, dass im Programmzeitraum 2007 bis 2013 eine Förderung in 150 Verfahren erfolgen soll, davon in ca. 90 neu eingeleiteten Verfahren. In den ersten drei Jahren der Förderperiode lag der Schwerpunkt fast ausschließlich auf bestehenden Verfahren, wie Tabelle 5.5 zeigt. Von den bislang geförderten 123 Verfahren wurden nur vier seit 2007 neu eingeleitet, 119 bestanden bereits. In 57 Flurneuordnungen ist noch keine vorläufige Besitzeinweisung erfolgt, und erst in 21 Verfahren wurde der Flurbereinigungsplan rechtskräftig aufgestellt. Sechs der geförderten FNO-Verfahren wurden mittlerweile mit der Schlussfeststellung rechtskräftig abgeschlossen. An diesen Eckdaten lässt sich ablesen, dass sehr viele Verfahren noch in einem Stadium sind, das weitere Investitionen und Fördermittel erfordert. Auch das durchschnittliche Alter der aktiven Verfahren vom Zeitpunkt der Einleitung bis Ende 2009 liegt im Vergleich zur letzten Förderperiode unverändert bei über 15 Jahren. Insofern erscheint das Gesamtziel von 150 geförderten Verfahren bis 2013 gut erreichbar, während die Zahl von 90 neu eingeleiteten Verfahren kaum erreichbar sein wird.²

Die (vorläufige) Besitzeinweisung ist in 66 Verfahren flächendeckend erfolgt, in weiteren sieben Verfahren wurden Teil-Besitzeinweisungen durchgeführt³. Das Datum der Besitz-

² In den Jahren 2007 bis 2009 wurden mehr Verfahren eingeleitet als in dieser Auswertung sichtbar. Allein 2008 wurden insgesamt 7 Verfahren eingeleitet (HMUELV, 2009b), die in den nächsten Jahren evtl. Bedarf an Fördermitteln haben. Ein Teil der hessischen Flurneuordnungsverfahren wird jedoch rein drittfinanziert ohne EU- oder GAK-Förderung durchgeführt.

³ Bei den Verfahren mit Teil-Besitzeinweisung handelt es sich überwiegend um Weinbergungsverfahren, die aufgrund des hohen technischen Aufwands häufig in Teilabschnitten bearbeitet werden.

einweisung liegt in den meisten Verfahren vor 2007, in fünf Verfahren sogar vor dem Jahr 2000. In 22 der geförderten Verfahren erfolgte die Besitzeinweisung im aktuellen Förderzeitraum 2007 bis 2009.

Tabelle 5.5: Anzahl und Verfahrensstadien der geförderten Flurneuordnungsverfahren nach Verfahrensart

Verfahrensart nach FlurbG	Anzahl Verfahren	Davon neu eingeleitet seit 2007	Anzahl der Verfahren mit*				Ø Alter (Jahre) der aktiven Verfahren**
			Wege- und Gewässerplan	Besitzeinweisung	Flurbereinigungsplan	Schlussfeststellung	
§ 1	43	2	41	23	8	1	21,1
§ 86	43	1	33	25	6	2	10,8
§ 87	37	1	35	18	7	3	15,3
Insgesamt	123	4	109	66	21	6	15,8

* aufgestellt bzw. durchgeführt bis Ende 2009

** 117 Verfahren, die bis Ende 2009 nicht schlussfestgestellt waren

Quelle: Eigene Auswertung von Projektdaten (2007 bis 2009).

Die Verfahren teilen sich zu jeweils rund einem Drittel auf die Verfahrensarten nach § 1 (Regelverfahren), § 86 (vereinfachte Verfahren) und § 87 (Unternehmensflurbereinigung) auf. Tabelle 5.6 zeigt die Zielrichtungen der Verfahren laut FNO-Datenbank. Fast alle Verfahren haben das Ziel einer Verbesserung der Agrarstruktur sowie Aufgaben im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und Gewässerentwicklung. Auch das Aufgabenfeld Freizeit und Erholung wird in mehr als der Hälfte der Verfahren bearbeitet. Der Bereich Verkehrsinfrastruktur spielt in 44 % der Verfahren eine Rolle, darunter in fast allen Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG. Aber auch der Hochwasserschutz ist als Ziel in mehr als einem Drittel der Verfahren relevant. In acht Verfahren werden alle fünf Zielrichtungen genannt, nur in einem Verfahren eine Zielrichtung. Insgesamt zeigt die Auswertung, dass in den geförderten Verfahren bei durchschnittlich 3,2 Zielen pro Verfahren ein sehr breiter Aufgabenverbund bearbeitet wird.

Tabelle 5.6: Zielrichtungen der geförderten Verfahren nach Verfahrensart

Verfahrensart nach FlurbG	Anzahl Verfahren	Anzahl Verfahren mit dem Ziel*					Anzahl Ziele pro Verfahren
		Verbesserung Agrarstruktur	Verkehrs- infrastruktur	Freizeit, Erholung	Hochwasser- schutz	Umwelt-, Naturschutz, Gewässerentw.	
§ 1	43	43	14	32	13	43	3,4
§ 86	43	42	4	20	15	41	2,8
§ 87	37	37	36	18	6	33	3,5
Insgesamt	123	122	54	70	34	117	3,2

* Die Zielrichtungen sind im Vergleich zu den Bewertungen der letzten Förderperiode von sieben auf fünf reduziert worden

Quelle: Eigene Auswertung von Projektdaten (2007 bis 2009).

In den geförderten Verfahren wird eine Fläche von insgesamt 72.800 ha bearbeitet, das sind 73 % des bis 2013 veranschlagten Outputziels von 100.000 ha. Die durchschnittliche Verfahrensfläche beträgt 592 ha (Tabelle 5.7), die Größe der einzelnen Verfahren liegt aber in einer breiten Spanne zwischen 9 und über 2.500 ha. 17 Verfahrensgebiete sind kleiner als 100 ha, 26 sind größer als 1.000 ha. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Verfahren beträgt 40.300 ha oder 55 % der gesamten Verfahrensfläche. Damit liegen 5,2 % der gesamten hessischen LF in den Gebieten der geförderten Verfahren. Im Zuständigkeitsbereich des AfB Korbach im nordwestlichen Landesteil liegen die im Durchschnitt größten Verfahren (814 ha) mit dem größten Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche (74 %). Die forstwirtschaftliche Nutzfläche beträgt 21.900 ha oder 30 % der Verfahrensfläche. Vor allem im Bereich des AfB Heppenheim in Südhessen wird fast die Hälfte der Verfahrensfläche forstwirtschaftlich genutzt.

Rund 35.000 Grundstückseigentümer sind als Teilnehmer in den geförderten Verfahren beteiligt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Fläche in den Verfahrensgebieten bewirtschaften, beträgt nach Angaben der ÄfB insgesamt 1.784 und liegt in einzelnen Verfahren zwischen 0 und 85. Damit wird das formulierte Outputziel von 1.000 Betrieben bereits jetzt deutlich überschritten. Auffällig ist, dass die Verfahrens-LF pro Betrieb in den Bezirken der ÄfB Heppenheim und Limburg mit über 30 ha deutlich über dem Landesdurchschnitt von 22,6 ha liegt.

Tabelle 5.7: Flächengrößen, Anzahl der Teilnehmer und Betriebe in den geförderten Verfahren nach Standort der Ämter für Bodenmanagement

Amt für Boden- management	Anzahl Verfahren	Gebiets- größe (ha)	Durchschnittsgrößen pro Verfahren		Zahl der Teilnehmer*	Zahl der Betriebe**	LF (ha) pro Betrieb
			davon LF (ha)	FWF (ha)			
Büdingen	9	504	324	47	279	18	18,1
Fulda	26	462	326	84	136	17	19,8
Heppenheim	25	730	309	356	271	9	33,1
Homberg	18	710	381	213	277	21	18,4
Korbach	8	814	603	96	323	29	20,6
Limburg	15	494	221	130	389	7	30,1
Marburg	22	515	282	174	406	11	25,4
Land Hessen	123	592	328	178	286	15	22,6

* Zahl der Ordnungsnummern; die Zahl der beteiligten Personen ist i. d. R. höher (z. B. Erbgemeinschaften)

** Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften, zum aktuellen Zeitpunkt.

Quelle: Eigene Auswertung von Projektdaten (2007 bis 2009).

5.5.3 Ergebnisse

Auf Ebene der Ergebnisindikatoren soll laut CMEF die Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe quantifiziert werden. Im Fall der Flurneuordnung ist dieser Indikator allerdings nicht als Ergebnisindikator aufzufassen, da landwirtschaftliche Betriebe nicht direkt begünstigt werden. Die verbesserte Wirtschaftlichkeit der Betriebe kann nur indirekt aus den verbesserten Infrastrukturparametern, die das Ergebnis der geförderten Verfahren sind, ermittelt werden. Aus diesem Grund sind bereits im EPLR Hessen einige programmspezifische Indikatoren aufgeführt, die das direkte Ergebnis der Flurneuordnung widerspiegeln und als Anhaltspunkte auf dem Weg zur Quantifizierung der verbesserten Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe dienen können:

- Erhöhung der durchschnittlichen Schlaggröße und -länge,
- Verkürzung der durchschnittlichen Hof-Feld-Entfernung sowie
- Verbesserung des Wegenetzes (Aus- und Neubau, Rekultivierung von Wegen).

Darüber hinaus wird ein programmspezifischer Ergebnisindikator für eine weitere Kernaufgabe der Flurneuordnung, nämlich die Verbesserung des Natur- und Gewässerschutzes, vorgegeben:

- Bereitgestellte Fläche für Zwecke des Natur- und Gewässerschutzes.

Die programmspezifischen Indikatoren sind aus Sicht der Evaluatoren sinnvoll. Sie werden im Folgenden quantifiziert und durch weitere Indikatoren ergänzt, um die Bandbreite der Ergebnisse der Flurneuordnung ausreichend darstellen zu können.

5.5.3.1 Schlagstrukturen

Mit Blick auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft besteht eine Hauptaufgabe der Flurneuordnung darin, durch Bodenmanagement die landwirtschaftlich genutzten Flächen bezüglich Größe, Form, Lage im Raum und Erreichbarkeit für die Betriebe möglichst günstig zu gestalten. Wichtigste Indikatoren für die Ergebnisse des Bodenmanagements sind die Größe und Länge der bewirtschafteten Schläge sowie die durchschnittliche Entfernung der Schläge vom Betriebssitz (Hof-Feld-Entfernung). Im EPLR Hessen werden folgende Zielwerte der Ergebnisindikatoren aufgestellt:

- Erhöhung der Schlaggröße und -länge um bis zu 50 % je nach Erbsitte,
- Verkürzung der Hof-Feld-Entfernung um ca. 20 %.

Alle drei Indikatoren wurden in den verschiedenen Befragungsrunden der Verfahrensbearbeiter für ausgewählte Verfahren erhoben. Für die vorliegende Halbzeitbewertung wurden auch die Angaben aus zurückliegenden Befragungen ausgewertet, soweit sie sich auf Verfahren beziehen, die in dieser Förderperiode noch Fördermittel erhalten haben. Tabelle 5.8 zeigt die Ergebnisse, und zwar getrennt nach Verfahren, deren vorläufige Besitzeinweisung (v. B.) in dieser Förderperiode durchgeführt wurde, und Verfahren mit länger zurückliegender Besitzeinweisung.

Die Größe der Schläge, d. h. der mit einer Fruchtart zusammenhängend bewirtschafteten Flächen, können die Verfahrensbearbeiter aus den verfügbaren Unterlagen allerdings nicht ermitteln, da Entscheidungen der Landwirte über die Fruchtfolgegestaltung und die Aufteilung ihrer Flächen nicht im Einflussbereich der Behörde liegen. Entscheidende Zielgröße der Ämter für Bodenmanagement ist das Besitzstück, also die räumlich zusammenhängenden Flurstücke eines Eigentümers, die nicht durch unüberwindbare Grenzen (Straßen, Wasserläufe etc.) getrennt sind. Tabelle 5.8 zeigt, dass die Größe der landwirtschaftlich genutzten Besitzstücke in der Stichprobe von 25 Verfahren von durchschnittlich 0,49 auf 0,99 Hektar mehr als verdoppelt wurde. In den acht Verfahren, deren Besitzeinweisung zwischen 2007 und 2009 erfolgte, sind die Besitzstücke sogar um 125 % (von 0,32 auf 0,56 ha) vergrößert worden. Zwischen den einzelnen Verfahren gibt es eine sehr große Streubreite der Besitzstückgrößen, je nach Agrarstruktur und Ausgangslage des Gebiets. Die Größen reichen von 0,06 ha (Vergrößerung auf 0,11 ha) im Weinbergungsverfahren Zwingenberg bis hin zu 3,8 ha (Vergrößerung auf 4,3 ha) im Verfahren Riedstadt-Wolfskehlen (Landkreis Groß-Gerau).

Tabelle 5.8: Indikatoren zur Verbesserung der Schlagstrukturen in geförderten Verfahren mit vorläufiger Besitzeinweisung

Indikator (Durchschnittswerte im Verfahrensgebiet)	Jahr der Besitzein- weisung	Anzahl Verfahren	Zahl Verfahren ohne Änderung	Verfahren mit Änderung:		
				Mittelwert*		Änderung
				vor v.B.	nach v.B.	
Größe der landw. Besitzstücke (ha)	2007-2009	8	-	0,32	0,72	125%
	vor 2007	17	-	0,56	1,07	91%
	<i>insgesamt</i>	25	-	<i>0,49</i>	<i>0,99</i>	<i>102%</i>
Länge der Schläge (m)	2007-2009	8	5	136	180	32%
	vor 2007	17	6	164	214	30%
	<i>insgesamt</i>	25	<i>11</i>	<i>161</i>	<i>210</i>	<i>30%</i>
Hof-Feld-Entfernung (km)	2007-2009	8	6	1,38	1,23	-11%
	vor 2007	17	14	1,60	1,08	-33%
	<i>insgesamt</i>	25	<i>20</i>	<i>1,55</i>	<i>1,12</i>	<i>-28%</i>

* Mit der Größe der LF gewichteter Mittelwert aus den Durchschnittsgrößen der Verfahren

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragungen 2005, 2007, 2010).

Die Schlaglänge ist in der Regel identisch mit der Länge der Besitzstücke und kann daher von den Bearbeitern angegeben werden. In vielen FNO-Verfahren bleibt sie allerdings unverändert. Nur dort, wo Gewannegrenzen oder entbehrliche Wege aufgehoben werden oder Bearbeitungsrichtungen verändert werden, können Schlaglängen signifikant erhöht werden. Innerhalb der Stichprobenverfahren war dies bei 14 Verfahren der Fall. Im Durchschnitt dieser Verfahren wurde die Schlaglänge von 161 auf 210 Meter um rund 30 % erhöht. Auch hier liegt eine große Streubreite von 25 m (Erhöhung auf 60 m) bis zu 300 m in einzelnen Verfahren vor. Zwischen den Verfahren mit Besitzeinweisung ab 2007 und denen mit früher erfolgter Besitzeinweisung gibt es Unterschiede in den Schlaglängen vor und nach der Besitzeinweisung, die Vergrößerung beträgt aber in beiden Gruppen ungefähr 30 %.

Hof-Feld-Entfernungen (HFE) können verändert werden, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe über das Verfahrensgebiet verteilt liegen und durch Flächentausch eine räumliche Konzentration der bewirtschafteten Flächen näher bei den jeweiligen Betriebsitzen erreicht werden kann. Auch durch den Neubau von Wirtschaftswegen oder Brücken können sich HFE in Einzelfällen deutlich verändern. In den vorliegenden Stichprobenverfahren war dies aber überwiegend nicht der Fall. Nur in fünf der 25 Verfahren haben die Bearbeiter eine geänderte durchschnittliche HFE vermerkt. In diesen Fällen wurde die HFE von durchschnittlich 1,55 km auf 1,12 km um 28 % verkürzt.

Als weitere Quelle zur Ermittlung der schlagbezogenen Indikatoren dient die Befragung in Flurneuordnungsverfahren beteiligter landwirtschaftlicher Betriebe, die 2007 zur Ex-post-Bewertung des hessischen Entwicklungsplans 2000 bis 2006 stattgefunden hat (vgl. Tietz

und Bathke, 2008). Von den 28 Verfahren, die für diese Befragung ausgewählt wurden, werden 17 Verfahren auch in der jetzigen Förderperiode gefördert. Die Angaben aus diesen 17 Verfahren liegen der nachfolgenden Auswertung zugrunde (vgl. Tabelle 5.9).

Tabelle 5.9: Indikatoren zur Verbesserung der Schlagstrukturen nach Angaben befragter Landwirte

Indikator	Acker				Grünland			
	Anzahl Antworten	Mittelwert		Änderung	Anzahl Antworten	Mittelwert		Änderung
		vor v.B.	nach v.B.			vor v.B.	nach v.B.	
Schlaggröße (ha)	58	1,48	2,54	71%	54	1,04	1,47	42%
Schlaglänge (m)	44	181	273	51%	26	149	198	33%
Hof-Feld- Entfernung (km)	44	1,68	1,56	-7%	26	2,12	1,89	-11%

v. B. = vorläufige Besitzeinweisung.

Quelle: Eigene Darstellung (Befragung verfahrensbeteiligter Landwirte 2007).

Im Unterschied zur Befragung der Ämter für Bodenmanagement wurde die Erhebung nach Acker- und Grünlandflächen getrennt durchgeführt. Zudem wurde die durchschnittliche Größe der bewirtschafteten Schläge erhoben, was im Vergleich zu Besitzstücken der bessere Indikator für die Verbesserung der Produktionsbedingungen der Landwirtschaft ist.

Aus den Angaben von 58 Landwirten ergibt sich eine mittlere Größe der von ihnen bewirtschafteten Ackerschläge von 1,48 ha vor der Besitzeinweisung und 2,54 ha danach, was einer Vergrößerung um 71 % entspricht. Die Grünlandschläge sind im Ausgangs- und Zielwert deutlich kleiner als die Ackerschläge und auch die Vergrößerung fällt mit 42 % geringer aus. Das flächengewichtete Mittel aus Acker- und Grünlandschlägen ergibt eine Vergrößerung um 61 %. Aus dem Vergleich dieser Ergebnisse mit denen aus Tabelle 5.8 kann geschlossen werden, dass die Wirkung der Flurneueordnung auf die Besitzstückgrößen nicht im gleichen Maße auf die Schlaggrößen durchschlägt. Eine sehr deutliche Schlagvergrößerung, die zudem nahe am veranschlagten Zielwert des EPLR Hessen (Vergrößerung um 50 %) liegt, ist gleichwohl zu verzeichnen.

Zu den Längen der Acker- bzw. Grünlandschläge liegen Angaben von 44 bzw. 26 Landwirten vor. Demnach wurden die Ackerschläge um 51 % von durchschnittlich 181 m auf 273 m verlängert, die Grünlandschläge um 33 % von 149 m auf 198 m. Die Werte liegen damit oberhalb der Angaben der Verfahrensbearbeiter, was die absoluten Größen wie auch die Verlängerung betrifft. Der im EPLR veranschlagte Zielwert von 50 % Schlagverlängerung dürfte im Durchschnitt aller Verfahren jedoch nicht ganz erreicht werden.

Bei den Hof-Feld-Entfernungen werden im Durchschnitt der Angaben der Landwirte nur geringe Verkürzungen von sieben bis elf Prozent erreicht, viele Landwirte haben angegeben, dass die HFE gleich geblieben ist. Auch dieses Ergebnis deckt sich annähernd mit dem der Verfahrensbearbeiter. Eine Verkürzung um 20 %, wie im EPLR als Zielwert veranschlagt, wurde im Durchschnitt der ausgewerteten Verfahren nicht erreicht.

Generell verbergen sich hinter den Durchschnittswerten sehr breit streuende Einzelergebnisse der Verfahren und eine noch größere Streubreite bei den Ergebnissen einzelner Landwirte. Viele Verfahren erreichen oder übertreffen die gesteckten Ziele bei weitem. Die Ergebnisindikatoren sind Grundlage für die Abschätzung der Wirkungen der Flurneuordnung auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung.

5.5.3.2 Wegebau

Der Aus- und Neubau von Wegen ist integraler Bestandteil fast aller Flurneuordnungsverfahren. Die Verbesserung der Wirtschaftswege dient einerseits der Landwirtschaft, da sie zu Zeit- und Kostenersparnissen bei allen Transportaktivitäten der Landwirtschaft führt. Andererseits dienen die gebauten Wege auch der Allgemeinheit für unterschiedliche Zwecke des Alltags- und Freizeitverkehrs. Im EPLR Hessen wurde das Ziel aufgestellt, im Förderzeitraum ca. 200 km bestehende Wege auszubauen und 20 km Wege neu zu bauen. Zudem soll ein Rückbau von 20 km entbehrlicher Wege erfolgen.

Aus den Projektdaten der Jahre 2007 bis 2009 geht hervor, dass in diesem Zeitraum bereits 124,1 km Wege gebaut wurden. Die Baumaßnahmen verteilen sich auf 70 der 123 geförderten Verfahren, in einzelnen Verfahren wurden bis zu 7 km Wege in den drei Jahren gebaut. Außerdem wurden in 25 Verfahren insgesamt 40,2 km Wege rekultiviert. Diese relativ hohe Summe kommt zustande, weil allein in fünf Verfahren jeweils zwischen vier und neun Kilometer Wege rückgebaut wurden.

Genauere Angaben zu Gesamtlängen und Bauarten der Wege in einzelnen Verfahren lassen sich den Befragungen der Verfahrensbearbeiter entnehmen. Die hier erfragten Gesamtbilanzen berücksichtigen alle im Rahmen der Flurneuordnung ausgebauten Wege in den Verfahrensgebieten, unabhängig vom Datum des Ausbaus. Bis auf wenige Ausnahmen (rd. 4 % der Gesamtlänge) wurden alle Wegebaumaßnahmen im Rahmen der GAK oder der ländlichen Entwicklungsprogramme seit 2000 gefördert. Tabelle 5.10 zeigt die Wegebilanzen der 42 Stichprobenverfahren.

Tabelle 5.10: Gesamtlänge und Bauweisen der Wege in den Verfahren der Befragung

Bauweise	Anzahl Verfahren	km insgesamt	km pro Verfahren	Größte Länge in einem Verfahren
Asphaltweg	38	77,4		10,0
Pflasterdecke	14	18,2		5,3
Betonspurbahn	3	3,0		2,3
Pflasterspurbahn	4	1,7		0,8
mit hydraulischen Bindemitteln	5	4,1		1,7
Befestigung ohne Bindemittel	39	237,1		33,1
unbefestigter Erdweg	39	101,5		17,0
Insgesamt	42	442,9	10,5	49,0
davon Bau auf neuer Trasse	32	60,5	1,4	12,5
Rekultivierung von Wegen	18	13,4	0,3	3,6

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragungen 2005, 2007, 2010).

Insgesamt wurden in diesen Verfahren 443 km Wege ausgebaut, das sind im Durchschnitt 10,5 km pro Verfahren. Bezogen auf die Gesamtfläche der Stichprobenverfahren liegt die Wegebauleistung bei rund 1,8 km pro 100 ha Verfahrensfläche. Besonders hohe Wegebaudichten werden in den fünf Weinbergungsverfahren erreicht, hier wurden jeweils zwischen 6,1 und 9,8 km Weg je 100 ha Verfahrensfläche ausgebaut. Die mit Abstand größte Gesamtlänge (49 km) wurde im Verfahren Datterode, einem 1974 eingeleiteten Verfahren nach § 1 FlurbG, ausgebaut.

Bei den Baumaßnahmen überwiegt der Ausbau vorhandener Wege, lediglich 60 km (14 % der Gesamtlänge) wurden auf einer neuen Trasse gebaut. Davon entfallen allein 12,5 km auf das Verfahren Datterode, in dem viele Wege zur Erschließung von Waldflächen gebaut wurden. Die Rekultivierung von Wegen hat in dieser Stichprobe eine relativ geringe Bedeutung, es wurden lediglich 13,4 km rekultiviert.

Bezüglich der Bauweisen der Wege überwiegt die Befestigung ohne Bindemittel mit 237 km (54 % der Gesamtlänge). Auch unbefestigte Erdewege wurden in großer Zahl (101 km, 23 % der Gesamtlänge) ausgebaut. Von den stärker versiegelnden Bauweisen hat nur die Asphaltdecke eine größere Bedeutung. In 38 Verfahren wurden insgesamt 77 km Asphaltwege gebaut, davon allein 10 km im Unternehmensverfahren Morschen (DB-Neubaustrecke). Alle anderen Bauweisen haben nur in einzelnen Stichprobenverfahren eine größere Bedeutung. Insgesamt wird deutlich, dass der umweltschonende und kostensparende Wegebau mit geringen Versiegelungsgraden in der hessischen Flurneuordnung eine hohe Priorität hat.

Der Wegebau dient der Anpassung des Wegenetzes an die Anforderungen heutiger Landwirtschaft, damit ist in der Regel eine Erhöhung oder Sicherstellung der Tragfähigkeit so-

wie die Gewährleistung einer ganzjährigen Befahrbarkeit verbunden. In der Verbindung mit Bodenmanagement entstehen häufig weitere qualitative Verbesserungen des Wegenetzes durch die Neuausweisung von Trassen oder die Verbreiterung vorhandener Trassen. Folgende Verbesserungen wurden in den Befragungen der Verfahrensbearbeiter genannt:

- Verbreiterung der Fahrbahn auf 77 km Weg (24 Verfahren)
- Umfahrung von stark befahrenen Straßen durch 24 km Aus- oder Neubau (14 Verfahren),
- Beseitigung von 67 Feldzufahrten auf stark befahrene Straßen (13 Verfahren),
- Beseitigung von 12 höhengleichen Kreuzungen mit Straße oder Bahngleisen (5 Verfahren),
- Umfahrung von Ortslagen durch 18 km Aus- oder Neubau (14 Verfahren),
- Lückenschluss, Vermeidung von Stichwegen durch 21 km (21 Verfahren),
- Aus- oder Neubau von 31 Brücken über Straßen oder Gewässer (17 Verfahren),
- Erstmalige Erschließung von 549 ha land- oder forstwirtschaftlicher Nutzfläche (11 Verfahren)
- Neuanlage von 104 Pflastermulden in drei Weinbergungsverfahren.

Neben landwirtschaftlichen Zwecken erfüllen viele der ausgebauten Wege auch andere Funktionen, wie Tabelle 5.11 zeigt. Nach Angaben der Verfahrensbearbeiter werden rund 286 km (65 % der Gesamtlänge) in den Stichprobenverfahren fast nur landwirtschaftlich genutzt, 157 km (35 %) erfüllen multifunktionale Zwecke. Dabei haben die Erschließung von Sehenswürdigkeiten oder Zielen der Naherholung sowie die allgemeine Nutzung zur Naherholung mit 67 bzw. 52 km die größte Bedeutung.

28 km der ausgebauten Wege wurden in überörtliche touristische Wegekonzepte eingebunden. In der Befragung werden zu diesem Punkt verschiedene Routen des hessischen Fernradwegenetzes genannt sowie bestimmte touristische Routen wie der Vulkanradweg im Vogelsbergkreis oder der Blütenweg im Kreis Bergstraße. Im Verfahren Herborn-Uckersdorf wurde ein eigenes Wanderwegenetz zwischen dem Ort Uckersdorf und dem Vogelpark Herborn geschaffen.

Tabelle 5.11: Nutzung der Wege in den Stichprobenverfahren

Wegenutzung	km insge- samt	Prozent von Gesamt
Fast nur land- und forstwirtschaftliche Nutzung	285,7	64,5 %
Außerlandwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang	157,2	35,5 %
davon (Doppelnennungen möglich):		
Nutzung für alltägliche Zwecke (PKW-Verkehr, Schul- oder Arbeitsweg)	36,3	8,2 %
Überörtliche touristische Nutzung im Rahmen touristischer Wegekonzepte	28,3	6,4 %
Erschließung von Sehenswürdigkeiten oder bestimmte Zielen der Naherholung	67,0	15,1 %
Allgemeine Nutzung zur Naherholung durch Einwohner bzw. Touristen	52,2	11,8 %

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragungen 2005, 2007, 2010).

Weitere Baumaßnahmen

In 17 der 42 Verfahren wurden weitere **gemeinschaftliche Baumaßnahmen**, die in erster Linie zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse beitragen, durchgeführt. In Trägerschaft der Teilnehmergeinschaft, eines Wasser- und Bodenverbandes oder der jeweiligen Nutzer wurden unter anderem folgende Baumaßnahmen gefördert:

- ein oder mehrere gemeinschaftliche Güllebehälter in fünf Verfahren,
- gemeinschaftliche Maschinen- oder Mehrzweckhallen in sechs Verfahren,
- Brunnen, Zisternen, Brauchwasseranlagen oder Viehtränken in acht Verfahren,
- gemeinschaftliche Siloanlagen in drei Verfahren.

Baumaßnahmen für die Allgemeinheit umfassen in erster Linie **Maßnahmen der Dorferneuerung**. Grundsätzlich können solche Maßnahmen aus Mitteln der Flurneuordnung gefördert werden, wenn das Dorfgebiet aus bodenordnerischen Gründen im Verfahrensgebiet eingeschlossen ist. Die in elf Verfahren durchgeführten Maßnahmen sind ausschließlich in öffentlicher Trägerschaft und umfassen v. a. den Bau von Parkplätzen oder Festplätzen, die Neugestaltung und die Eingrünung von Plätzen und Gebäuden, aber auch Bau oder Instandsetzung einer Fußgängerbrücke und einer Trockenmauer. Im Außenbereich wurden darüber hinaus Wanderparkplätze, Bolzplätze, Grillplätze, Lehrpfade und Schutzhütten errichtet.

5.5.3.3 Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

Die Lösung von Landnutzungskonflikten ist eine zentrale Aufgabe der Flurneuordnung. In jedem heute neu eingeleiteten Verfahren sind nichtlandwirtschaftliche Institutionen beteiligt, die bestimmte Grundstücke für ihre Zielsetzungen benötigen und dazu auf Eigentumsregelungen der Flurneuordnung angewiesen sind. In den Befragungen wurden die Verfahrensbearbeiter gebeten, je Zielrichtung die an den Verfahren beteiligten Zielgruppen zu

nennen, die ihnen zugewiesene Fläche zu quantifizieren und die Wichtigkeit der Flurneuordnung für die jeweilige Zielsetzung einzuschätzen. Tabelle 5.12 zeigt die Ergebnisse der Verfahrensstichprobe.

Tabelle 5.12: Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zielrichtungen und Wichtigkeit der Flurneuordnung für die Ziele

Zielrichtung der Teilnehmer	Anzahl Verfahren	Zugewiesene Fläche (in ha)			Zahl Beteiligter, für die Rolle des Verfahrens	
		Summe	Mittelwert	Maximum	unentbehrlich	wichtig
Verkehrsinfrastruktur	17	193,0	11,4	41,0	18	4
Hochwasserschutz	33	197,7	6,0	18,4	33	4
Kommunaler Gemeinbedarf	17	164,7	9,7	44,0	13	19
Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerentwicklung	37	346,2	9,4	93,3	41	10
Freizeit, Erholung	17	12,1	0,7	1,6	10	21
Summe	42	913,6	21,8	135,9	115	58

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragungen 2005, 2007, 2010).

In allen 42 Verfahren wurden Flächen für außerlandwirtschaftliche Zielrichtungen bereit gestellt. Insgesamt wurden 173 außerlandwirtschaftliche Beteiligte genannt, davon 115, für die die Flurneuordnung unentbehrlich war, und 58, für die das Verfahren wichtig war. An diese Beteiligten wurden insgesamt 913,6 ha zugewiesen, das sind 21,8 ha pro Verfahren und 3,8 % der durchschnittlichen Verfahrensgebietsfläche.

Unter den Zielrichtungen ist der Bereich „Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerentwicklung“ der mit den meisten Nennungen und den größten Flächensummen. Allein hier gibt es fast in jedem Verfahren einen Beteiligten, für den die Flurneuordnung unentbehrlich war. In 37 Verfahren wurden 346 ha für Zwecke des Naturschutzes bereitgestellt, das sind 1,4 % der Gebietsfläche dieser Verfahren. Herausragende Beispiele sind die Verfahren Babenhausen-Hergershäuser Wiesen (Bereitstellung von 125 ha = 30 % der Verfahrensfläche zur Verwirklichung von Planungen des Naturschutzes) und Lohra-Salzböde (38 ha = 22 % der Verfahrensfläche für die Gemeinde zu Naturschutzzwecken).

Als zweites folgt die Zielrichtung Hochwasserschutz (bzw. „überörtliche Wasserwirtschaft“ in den Befragungen 2005 und 2007). In 33 Verfahren wurden insgesamt fast 200 ha überwiegend für die Wasserrückhaltung und die Einrichtung von Uferrandstreifen zur Verfügung gestellt, die Flurneuordnung war ebenfalls für die meisten beteiligten unentbehrlich.

Für Zwecke der Verkehrsinfrastruktur wurden in 17 Verfahren insgesamt 193 ha zur Verfügung gestellt. Überwiegend sind dies Verfahren nach § 87 FlurbG, deren wichtigstes Ziel die lagerichtige Bereitstellung der für eine Baumaßnahme benötigten Fläche sowie die Abmilderung von Folgen der Baumaßnahme für die Grundeigentümer ist. Beispiele sind die Verfahren Eltville-Walluf mit 43 ha Flächenbereitstellung (8 % der Verfahrensfläche) für eine Umgehungsstraße sowie Birkenau-B38a mit 35 ha (6 % der Verfahrensfläche) für den Neubau der Bundesstraße.

Bei der Zielrichtung „kommunaler Gemeinbedarf“ werden Flächenbereitstellungen für Ortsregulierungen, Bau- oder Gewerbegebiete, Wasserschutzgebiete, Kläranlagen und vieles mehr genannt; die hierfür bereitgestellte Fläche summiert sich auf 165 ha in 17 Verfahren. Ebenfalls 17 Verfahren tragen zur Zielrichtung „Freizeit und Erholung“ mit Bereitstellung von insgesamt 12 ha für Sport- und Grillplätze, Wanderwege etc. bei.

Um die Zielerreichung des programmspezifischen Ergebnisindikators „Bereitstellung von Flächen für den Natur- und Gewässerschutz“ zu quantifizieren, können nur die Verfahren mit Besitzeinweisung in der jetzigen Förderperiode herangezogen werden. In den elf Stichprobenverfahren, deren Besitzeinweisung zwischen 2007 und 2009 erfolgt ist, sind insgesamt 110 ha (3,3 % der Gebietsfläche dieser Verfahren) für Zwecke des Natur- und Gewässerschutzes bereitgestellt worden. Da weitere elf Verfahren mit Besitzeinweisung in diesem Zeitraum nicht in der Stichprobe enthalten sind, beträgt die gesamte für Natur- und Gewässerschutz bereitgestellte Fläche mit einiger Sicherheit bereits jetzt mehr als 150 ha, das sind drei Viertel des bis 2013 veranschlagten Ziels von 200 ha.

5.6 Bewertungsfragen der EU und programmspezifische Fragen

Die EU-Kommission gibt in ihrem Common Monitoring and Evaluation Framework (CMEF) die folgenden Bewertungsfragen vor:

- Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Umstrukturierung und Entwicklung des physischen Potenzials beigetragen?
- Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beigetragen?

Entsprechend der in Kapitel 5.2 dargestellten Interventionslogik sind aber darüber hinaus auch die Wirkungsbeiträge der Flurneuordnung in den Bereichen Umwelt und Entwicklung des ländlichen Raums zu untersuchen.

5.6.1 Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Umstrukturierung und Entwicklung des physischen Potenzials beigetragen?

Das physische Potenzial bezieht sich im Fall der Flurneuordnung auf Verkehrsinfrastruktur und Schlagstrukturen im ländlichen Raum. Im vorangegangenen Kapitel wurden die Ergebnisse der geförderten Verfahren bezüglich dieser Umstrukturierung in den ersten drei Jahren der Förderperiode ausführlich dargestellt.

Die Gesamtfläche der geförderten Verfahren beträgt rund 72.800 ha, das sind 3,4 % der Landesfläche Hessens (21.115 km²) oder 4,2 % des hessischen ländlichen Raums (rd. 18.000 km²). Betrachtet man nur die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzfläche in den Verfahren, so liegen mit 40.300 ha rund 5,2 % der hessischen LF in den Verfahrensgebieten sowie mit 21.900 ha rund 2,5 % der forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Dies sind bedeutende Prozentwerte, berücksichtigt man, dass die gesamte Fläche dieser Verfahren mehr oder weniger intensiv umstrukturiert, auf jeden Fall aber über Jahre hinweg in den Flurbereinigungsbehörden bearbeitet und kataster- und grundbuchmäßig erneuert wird.

Vor dem Hintergrund der Verfahrensdauer von im Durchschnitt mehr als 15 Jahren relativieren sich diese Zahlen allerdings. Betrachtet man nur die Verfahren, in denen im Zeitraum 2007 bis 2009 die Besitzeinweisung erfolgt ist, so ist auf 15.300 ha Verfahrensfläche dieser wichtige Schritt der Umstrukturierung erfolgt.

Indikator der Umstrukturierung aus landwirtschaftlicher Sicht sind die Schlaggrößen, die in Folge der Flurneuordnung in den Verfahrensgebieten um rund 50 % gestiegen sind (vgl. Tabelle 5.9). Für Hessen mit seinen teilweise sehr klein strukturierten Bewirtschaftungsflächen ist dies ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, der so durch kein anderes Instrument zu erreichen ist.

Die ländliche Infrastruktur wurde vor allem durch den Wegebau innerhalb der geförderten Verfahren verbessert. Die Gesamtlänge von 124,1 km Aus- oder Neubau von Wegen im betrachteten Zeitraum kann allerdings nicht in Bezug zum Gesamtbestand ländlicher Wege in Hessen gesetzt werden, weil hierzu keine Zahlen vorliegen.

Als weniger verwaltungs- und zeitaufwändige Alternative kann der ländliche Wegebau in Hessen auch außerhalb der Flurneuordnung gefördert werden. Die zugehörigen Richtlinien sehen bei dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen eine Förderung von 50 % vor, allerdings nur für die einen Sockelbetrag von 50.000 Euro übersteigenden förderfähigen Kosten. Dieser Sockelbetrag dürfte der Hauptgrund dafür sein, dass im Bewertungszeitraum nur ein einziger Förderfall bewilligt wurde. Es stellt sich die Frage, ob die demgegenüber höhere Förderung des Wegebaus innerhalb der FNO gerechtfertigt ist. Diese Frage ist eindeutig zu bejahen, weil der Wegebau innerhalb der FNO auf einem pla-

nerischen Gesamtkonzept des Wegenetzes im Verfahrensgebiet beruht, das auch veränderte Trassenführungen und Schlagstrukturen sowie den Rückbau von Wegen mit einbezieht. Dadurch ist ein höherer Gesamtnutzen des Wegebbaus zu erwarten.

5.6.2 Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beigetragen?

Flurneuordnung verbessert die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, indem sie die Schlagstrukturen und Infrastruktur in dem jeweiligen Verfahrensgebiet verbessert und so eine dauerhafte Senkung der Produktionskosten bewirkt. Die Höhe der Kostensenkung ist abhängig von der Ausgangslage und dem Zusammenlegungserfolg im jeweiligen Verfahren und variiert auch innerhalb der Verfahren zwischen den beteiligten Landwirten.

Kostensenkungen entstehen unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Besitzeinweisung dadurch, dass Landwirte auf größeren, längeren, besser geformten Schlägen mit verringerter Hof-Feld-Entfernung kostengünstiger wirtschaften können als in den Schlagstrukturen vor der Besitzeinweisung. Zur Ex-post-Bewertung des hessischen EPLR 2000 bis 2006 wurden diese unmittelbaren Kostensenkungen für eine Stichprobe von befragten Landwirten anhand der vorliegenden Schlagdaten berechnet (vgl. Tietz und Bathke, 2008). Ein Großteil der Befragten (45 von 66 Landwirten) ist an FNO-Verfahren beteiligt, die auch im Bewertungszeitraum 2007 bis 2009 gefördert wurden. Die Kalkulationsergebnisse für diese Landwirte sind in Tabelle 5.13 dargestellt.

Die 45 ausgewerteten Landwirte bewirtschaften insgesamt 1.655 Hektar Acker- und Grünland in 15 Verfahrensgebieten. Die Kalkulationsergebnisse bestätigen die eingangs getroffene Aussage, dass die Ersparnisse stark variieren: Bei sieben Landwirten beträgt die Ersparnis über 100 Euro pro Hektar im Verfahren bewirtschafteter LF, wobei das Maximum bei 160 Euro/ha liegt. Auf der anderen Seite gibt es fünf Landwirte, für die keinerlei Kostensenkungen oder sogar Kostensteigerungen von bis zu 6 Euro/ha LF errechnet werden. Bei der Hälfte der Landwirte liegt die Kostensenkung zwischen 25 und 100 Euro/ha, der Mittelwert der Ersparnisse aller Landwirte beträgt rund 52 Euro pro Hektar LF.

Bezogen auf die insgesamt bewirtschaftete Fläche in den Verfahrensgebieten, spart jeder der 45 Landwirte im Durchschnitt rund 1.820 Euro Arbeitserledigungskosten pro Jahr ein, wobei die Streubreite zwischen rund 8.600 Euro Kostensenkung und 51 Euro Kostensteigerung pro Jahr liegt. Bei den Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Befragung gezielt an die Landwirte mit der meisten bewirtschafteten Fläche in den einzelnen Verfahren gerichtet wurde. Im Durchschnitt aller beteiligten Landwirte werden unmittelbare Kostensenkungen in dieser Höhe nicht erreicht.

Tabelle 5.13: Unmittelbare Kostenersparnisse befragter Landwirte in 2007 bis 2009 geförderten Verfahren

Ersparnis pro Hektar LF	Anzahl Landwirte	Summe LF (ha)	Summe Ersparnis (Euro/Jahr)	Mittelwert Ersparnis (Euro/ha*Jahr)
mehr als 100 Euro	7	231	29.315	126,92
zwischen 50 und 100 Euro	12	553	37.119	67,09
zwischen 25 und 50 Euro	13	487	16.923	34,77
zwischen 0 und 25 Euro	8	325	3.394	10,44
0 Euro oder weniger	5	59	-138	-2,33
Insgesamt	45	1.655	86.613	52,32

Quelle: Eigene Darstellung (Befragung verfahrensbeteiligter Landwirte 2007).

Andererseits berücksichtigt die Kalkulationsmethode nicht alle Parameter, die durch die FNO verändert werden. Aus- und Neubau der Wege in der Flurneuordnung führen zu weiteren direkten Einkommenseffekten durch Transportkostenersparnisse, die sich aber mit der gewählten Methode nicht quantifizieren ließen.

Über die unmittelbaren Kostensenkungen hinaus kann Flurneuordnung die Wettbewerbsfähigkeit einzelner, zukunftsorientierter Betriebe verbessern, die aufgrund der neuen Bedingungen Anpassungsreaktionen vornehmen. Beispiele für Anpassungsreaktionen an die verbesserte Produktionsstruktur in den Folgejahren nach der Besitzeinweisung sind

- eine Einführung größerer Maschinen, rationellerer Arbeitsverfahren oder Verfahren der überbetrieblichen Maschinenverwendung,
- betriebliches Wachstum, Aufnahme neuer Betriebszweige oder vermehrte außerbetriebliche Verwendung von Arbeitskraft und Kapital,
- Neubau von Stallungen oder anderen Betriebsgebäuden (bis hin zur Aussiedlung) an einem Standort, der durch die FNO ermöglicht wurde.

In der Befragung der Landwirte gab es deutliche Hinweise auf solche Anpassungsreaktionen. So hat sich rund ein Viertel der Befragten für den Kauf oder die Pacht zusätzlicher Flächen entschieden und den Einfluss der FNO auf diese Entscheidung als entscheidend oder wichtig bezeichnet. Jeweils fünf bis acht Prozent der Befragten haben unter dem Einfluss der FNO in schlagkräftigere Maschinen investiert, Arbeitsgänge an Lohnunternehmer vergeben oder stärker mit anderen Betrieben kooperiert. Die mit diesen Anpassungsreaktionen verbundenen Einkommenswirkungen waren jedoch nicht quantifizierbar.

5.6.3 Umweltwirkungen

Die Umweltwirkungen der Flurneuordnung sind den folgenden Bereichen mit jeweils unterschiedlichen Wirkungspfaden zuzuordnen:

- Flächenbereitstellungen für Naturschutzzwecke (FFH, biotopgestaltende Maßnahmen) und Vorhaben der Wasserwirtschaft (Umsetzung WRRL),
- Landschaftsgestaltende Maßnahmen als freiwillige Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft,
- Indirekte Wirkungen einer rationelleren Landbewirtschaftung (z. B. Kraftstoffersparnis).
- Landschaftsgestaltende Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz,

Die im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzten Vorhaben sind hier nicht weiter zu berücksichtigen, da sie negative Umweltwirkungen in anderen Bereichen kompensieren.

Flächenbereitstellungen

Der Umfang der Flächenbereitstellung für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gewässerentwicklung ist in Kapitel 5.5.3 bereits dargestellt worden. Bezogen auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche in den ausgewählten Verfahrensgebieten lagen die Flächenbereitstellungen für Vorhaben mit naturschutzfachlichem oder wasserwirtschaftlichem Schwerpunkt bei etwa 1,4 % der LF, ein etwas geringerer Wert (0,8 %) ergibt sich für Vorhaben mit mehr wasserwirtschaftlichem Schwerpunkt (Hochwasserschutz, Rückhaltebecken).

Exemplarisch können die folgenden Verfahren genannt werden.

- Lagegerechter Tausch von 28 ha für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Ökokontos im Verfahrensgebiet Lorch,
- Flächenbereitstellung im Umfang von 12,5 ha für Gewässerrandstreifen im Verfahrensgebiet Eiterfeld-Großentaft,
- Flächenbereitstellung zur Neuanlage von Auwald im Verfahrensgebiet Morschen (8 ha).

Da die Flurneuordnung nur die Flächen bereitstellt, die Maßnahmen aber zumeist nicht selber durchführt, ist der Wirkungsbeitrag überwiegend indirekt. Er ist aber gleichwohl von großer Bedeutung, da zahlreiche Planungen ohne das Instrument der Flurneuordnung kaum umsetzbar sein dürften. Diese Aussage bezieht sich nicht allein darauf, dass die Naturschutz- oder Wasserwirtschaftsbehörden nicht über die erforderlichen Personalkapazitäten verfügen, langwierige Grundstücksverhandlungen in größeren Projektgebieten in Eigenregie durchführen zu können. Auch die Tatsache, dass in einzelnen Gebieten die betei-

lichten Flächeneigentümer oftmals nur dann der Umsetzung eines Naturschutzgroßprojektes zustimmen, wenn die Durchführung einer begleitenden Flurneuordnung zugesichert wird, ist als akzeptanzsteigernde Wirkung der Flurneuordnung zuzuschreiben.

Biotopgestaltende Maßnahmen durch die Teilnehmergeinschaft innerhalb der FB

Die folgenden Angaben zu der Umsetzung biotopgestaltender Maßnahmen innerhalb der Flurneuordnung beziehen sich ebenfalls auf eine Stichprobe von 42 Verfahren, für die seitens der Ämter für Bodenmanagement detaillierte Angaben zur Verfügung gestellt wurden.

Tabelle 5.14: Beitrag der Flurneuordnung zur Neuanlage von Biotopstrukturen in der Landschaft (Summe für 42 ausgewählte Verfahrensgebiete)

Art der Biotopstruktur	Neuanlage	davon Kompensation	Beseitigung	Netto-Effekt
Hecke (km)	37,6	31,5	0,1	6,0
Baumreihe/Allee (km)	17,1	14,3	0,8	2,1
Feldgehölz (ha)	12,1	11,1	3,4	-2,4
Streuobstwiese (ha)	11,7	7,2	0,0	4,5
Laubwald/Mischwald (ha)	0,9	0,0	0,0	0,9
Stillgewässer/Feuchtbiotop (ha)	19,6	14,3	0,0	5,3
Sukzessionsflächen/Saumstrukturen (ha)	50,0	18,3	0,5	31,2
Extensives Grünland (ha)	64,0	14,3	3,6	46,0
Gesamt: Linienhafte Strukturen (km)	54,8	45,8	0,9	8,1
km pro Verfahrensgebiet				0,19
Gesamt: Flächenhafte Strukturen (ha)	158,3	65,2	7,5	85,6
ha pro Verfahrensgebiet				2,04

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragungen 2005, 2007, 2010).

Die Tabelle zeigt, dass im Mittel über die zufällig ausgewählten Verfahren im Rahmen der Flurneuordnung eine Anreicherung der Landschaft sowohl mit linienhaften Biotopstrukturen (allerdings nur in geringem Umfang) als auch mit nicht oder nur extensiv genutzten Landschaftsbestandteilen erfolgt. Hierbei werden nicht die Kompensationsmaßnahmen nach Eingriffsregelung betrachtet, sondern nur die tatsächlichen Netto-Effekte. Diese beliefen sich im Mittel über die betrachteten 42 Verfahrensgebiete auf 0,2 km an Gehölzstrukturen und 2,0 ha an flächenhaften Biotopstrukturen pro Verfahren.

Landschaftsbild

Im Rahmen der Flurneuordnung werden strukturierende Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze und Sukzessionsflächen neu angelegt. Diese haben oftmals eine stark landschaftsbildprägende Funktion und entfalten eine weitaus stärkere Wirkung, als ihrer alleinigen Flächengröße entsprechen würde. Eine zusammenfassende Quantifizierung des ins-

gesamt positiv beeinflussten Bereiches ist aufgrund der Heterogenität der umgesetzten Maßnahmen nicht möglich. Die nachfolgende Bewertung stützt sich daher auf die Ergebnisse einer Befragung bei den Mitarbeitern der Ämter für Bodenmanagement.

Nach deren Einschätzungen wurden in 28 von 42 ausgewählten Verfahren positive Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Möglichkeit des Landschaftserlebens erreicht. Für die übrigen Verfahrensgebiete wird von neutralen Wirkungen ausgegangen. Es wurden keine negativen Auswirkungen benannt.

Die **Vielfalt** einer Landschaft wird von dem Anteil naturraumtypischer Biotopstrukturen und deren Vielfalt bestimmt. Daneben spielt die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Landschaft eine große Rolle. Da sich der Anteil naturnaher Biotopstrukturen in den meisten der untersuchten Verfahrensgebiete erhöht hat, ist auch diesbezüglich von positiven Wirkungen auszugehen. Für 39 der 42 Verfahren gaben die Bearbeiter an, dass sich die Vielfalt naturraumtypischer Biotopstrukturen und die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Landschaft verbessert habe.

Die folgenden Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Möglichkeit des Landschaftserlebens wurden beispielhaft benannt:

- Neuanlage von Feuchtbiotopen an den Fließgewässern in den Gemarkungen des Flurneuordnungsgebietes Lauterbach-Wallenrod,
- Neuanlage von Trockenmauern im Gebiet Eltville-Walluf,
- Entfichtung der Tallagen im Gebiet Mossautal-Güttersbach.

Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang auch die Obst- und Hutebaumaktion im Verfahrensgebiet Alsfeld-Liederbach genannt werden. Im Rahmen des dortigen Flurneuordnungsverfahrens wurden an die Mitglieder der Teilnehmergeinschaft jeweils bis zu zwei landschaftstypische Laubbäume inklusive Baumpfosten abgegeben, sofern diese bereit waren, diese Bäume auf ihre Grundstücke im Flurneuordnungsgebiet zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Die Gehölze durften allerdings nicht für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden. Es handelt sich bei den Bäumen neben den typischen Hutebäumen (Eiche, Buche, Linde, Ahorn) um Hochstämme von Obstsorten, wie sie in der freien Landschaft verwendet werden (Boskoop, Rheinischer Bohnapfel, Berlepsch, Gravensteiner, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Hauszwetsche).

Die Zugänglichkeit der Landschaft und das Landschaftserleben profitieren durch den Wegbau im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren und durch Optimierung von An- und Verbindungen in der Landschaft. So war bspw. in den Gebieten Eiterfeld-Großentaft und Arolsen-Schmillinghausen die Flächenbereitstellung für den Radwegbau ein wichtiges Verfahrensziel.

Wasser

In 41 der näher betrachteten Verfahrensgebiete wurden mehr oder weniger umfangreiche Maßnahmen zum Fließgewässerschutz durchgeführt. Hierbei stand die Anlage von Gewässerrandstreifen im Vordergrund, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 5.15: Beitrag der Flurneuordnung zur Entwicklung von Fließgewässern

Maßnahme an Gewässern	Anzahl Verfahrensgebiete	Summe
Neuanlage von Gräben	17	25,93 km
Anlage von Gewässerrandstreifen, einseitig)	24	38,55 km
Anlage von Gewässerrandstreifen, beidseitig	28	87,36 km
Aufnahme von Verrohrungen	6	645 m
Anlage von Sohlgleiten	8	42 Stück
Renaturierung von Gewässern	11	8,92 km

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragungen 2005, 2007, 2010).

Die Neuanlage von Gräben erfolgte insbesondere im Rahmen der Weinbergs-Flurneuordnungen als Maßnahme zur Regulierung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und zum Hochwasserschutz. So wurden von den angegebenen 25,9 km allein 18,3 km in den drei Verfahrensgebieten in der Weinbauregion um Eltville aus Gründen des Hochwasserschutzes angelegt.

Die Anlage von einseitigen oder zweiseitigen Gewässerrandstreifen erfolgte auf einer Länge von insgesamt 126 km, dies entspricht etwa 3 km pro Verfahrensgebiet. Im Mittel wurden 3,9 ha und damit 1,4 % der LF in den Verfahrensgebieten in Gewässerrandstreifen umgewidmet.

Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Rahmen Vereinfachter Flurneuordnungsverfahren nach §86 FlurbG ist für einzelne Ämter für Bodenmanagement zu einem wichtigen Arbeitsgebiet geworden. Aufgrund der Vielzahl beteiligter Grundstückseigentümer dürfte eine Umsetzung ohne das Instrument der Flurneuordnung in vielen Gebieten schwierig sein. Beispielhaft können in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahrensgebiete genannt werden:

- Renaturierung der Eder bei Reddighausen (Grunderwerb im Umfang von 120.000 Euro, beteiligte Grundstückseigentümer: 140),
- Renaturierung der Eder bei Hatzfeld (Grunderwerb im Umfang von 120.000 Euro, beteiligte Grundstückseigentümer: 150, ausgewiesene Gewässerrandstreifen: 22 ha),

- Renaturierung der Netze bei Waldeck-Netze (Gründerwerb im Umfang von 110.000 Euro, beteiligte Grundstückseigentümer: 30).
- Im Verfahrensgebiet Hünfelden-Mensfelden wurde über einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a ff FlurbG seitens der Flurbereinigungsbehörde Limburg ein 10 m breiter Uferstreifen am Mühlbach ausgewiesen. Die benötigten Tauschflächen wurden von der Gemeinde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe erworben.

Daneben wurden auch Baumaßnahmen direkt am Gewässer durchgeführt, die zu einer Verbesserung der Habitatsigenschaften führen. So wurden etwa im Verfahrensgebiet Hailer-Niederroßbach 15 Sohlabstürze durch raue Sohlgleiten ersetzt.

Boden

Auf den Flächen, die in eine extensivere Nutzung überführt werden, sind indirekte positive Wirkungen auf das Schutzgut „Boden“ möglich. Dies betrifft in besonderer Weise die für die Neuanlage von Biotopen vorgesehenen Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Auf diesen Flächen wird der Stoffeintrag, die Bodenerosion sowie die Gefahr der Bodenverdichtung verringert.

Bodenerosion

Nach Angaben der Ämter für Bodenmanagement stellt in 28 von 42 näher betrachteten Verfahrensgebieten die **Bodenerosion** zumindest in Teilbereichen ein relevantes Problem dar. Als eigenes Verfahrensziel wurde die Bekämpfung der Bodenerosion aber in keinem Gebiet benannt.

In acht Verfahrensgebieten wurde eine Änderung der Bearbeitungsrichtung in Hanglagen auf insgesamt etwa 126 ha vorgenommen, eine Verkürzung der Hanglänge durch Unterteilung von Ackerflächen durch Hecken, Grasstreifen und Gräben erfolgte auf 93 ha (n=6). In 18 Verfahrensgebieten wurden meliorative Kalkungen als Maßnahme zur Verbesserung der Bodenstruktur und zur Verringerung des Erosionsrisikos durchgeführt (2.893 ha). Eine Nutzungsumwandlung (Umwandlung von Acker in Grünland) erfolgte auf 27 ha in zehn Gebieten.

Die Flächenauswahl für die umgesetzten Maßnahmen erfolgte auf der Grundlage einer Auswertung vorhandener Karten zur Erosionsgefährdung (n=19) sowie eigener Erhebungen (n=25) und vorhandenem Wissen bei den Bearbeitern (n=22). Bemerkenswert ist, dass in mehr als der Hälfte der Verfahrensgebiete eigene Untersuchungen zur Bodenerosion durchgeführt wurden. In einem Teilbereich des Verfahrensgebietes Eltville-Sonnenberg sind beispielsweise unter einer Lößlehmauflage von ca. einem Meter Kies und Mergelschichten in einem kritischen Gleitwinkel anzutreffen. Dieser Hangbereich neigt bei Durchfeuchtung der Mergelschichten zum Rutschen. Das Amt für Bodenmanagement in Limburg hat zu dieser Problematik ein Gutachten bei dem Hessischen Landesamt für Bo-

denforschung in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse in den Planungsprozess eingeflossen sind. Ziel des Verfahrens ist die Hochwasserfreilegung der Ortslage von Eltville.

Umweltbildung

Die Wirtschaftsteilnehmer und im erweiterten Sinne die unterschiedlichsten Nutzergruppen des ländlichen Raumes, unter der Einschränkung, dass sie gemäß Flurbereinigungsgesetz offiziell beteiligt werden, profitieren durch die Koordinationstätigkeiten und die Informationsvermittlung der Ämter für Bodenmanagement im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens.

In Einzelfällen wurde auch durch die Einbeziehung der Dorfbevölkerung in bestimmte Maßnahmen die Identifikation mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes gestärkt. Als Beispiel kann hier die Pflege von Grünanlagen und Obstgehölzen durch Anwohner im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg genannt werden.

5.6.4 Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum

Verbesserung der Wohnstandortqualität

Maßnahmen der Flurneuordnung tragen in vielfacher Hinsicht zur Verbesserung der Wohnstandortqualität in den beteiligten Dörfern bei. Hierzu sei auf Kapitel 5.5.3 verwiesen, in dem die entsprechenden Baumaßnahmen als Ergebnis der Stichprobenverfahren dokumentiert sind. Zusammengefasst werden folgende Aspekte der Wohnstandortqualität positiv beeinflusst:

- Erleichterung des Alltags-, Schul- und Arbeitsverkehrs durch Ausbau von Ortsverbindungs- und sonstigen von der Bevölkerung genutzten Wegen,
- Entflechtung der Verkehrsströme landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Verkehrs innerorts und auf viel befahrenen Straßen durch den Bau von Wirtschaftswegen, hierdurch Senkung des Verschmutzungs- und Gefährdungspotenzials durch langsamen und überbreiten landwirtschaftlichen Verkehr,
- Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft durch Ausbau von Wegen, die für Freizeit- und Erholungsverkehr genutzt werden, sowie durch gezielte Erschließung von Sehenswürdigkeiten und Gebieten der Naherholung.

Wirtschaft im ländlichen Raum

Flurneuordnung kann in Gebieten mit geeigneten Grundvoraussetzungen dazu beitragen, dass zusätzliche Wertschöpfung und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese indirekten Wirkungen wurden in zurückliegenden Evaluationsberichten bereits mehrfach beschrieben, können aber nicht quantifiziert werden.

Potenziale bietet die Flurneuordnung v. a. im Bezug auf die touristische Entwicklung von Gebieten. Die Kombination aus Wegebau im Rahmen überörtlicher touristischer Wegekonzepte, dem Bau kleinerer touristischer Infrastruktur (Lehrpfade, Schutzhütten usw.) und der Schaffung von Landschaftselementen kann – vor allem in Verbindung mit weiteren Maßnahmen außerhalb der FNO – zu einer Belebung des Tourismus führen. Herausragende Beispiele sind hier die hessischen Weinbergsflurbereinigungen.

Flurneuordnung dient der Entflechtung von Nutzungskonflikten und trägt durch Bodenmanagement dazu bei, dass Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum die von ihnen benötigten Grundstücke in einem zeitlich und wertmäßig festgelegten Rahmen erwerben können. Dies trifft insbesondere auf Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG zu, deren Hauptanlass eine (überörtliche) Verbesserung der Infrastruktur ist. Mit Hilfe der Flurneuordnung kann der Flächenbedarf des Großbauvorhabens sozialverträglich gedeckt werden, was zu höherer Akzeptanz durch die Betroffenen und zu einer Beschleunigung des Bauvorhabens beiträgt. In kleinerem Rahmen gilt dies aber auch für andere Verfahren, in denen eine Flächenbereitstellung zur Entwicklung von Gewerbe- oder Wohngebieten oder zum Bau kommunaler Versorgungsinfrastruktur erfolgt. Nicht zuletzt kann auch der Wegebau in der Flurneuordnung eine verbesserte Anbindung von Gewerbebetrieben an das Straßennetz ermöglichen.

5.7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Flurneuordnung hat Ziele in einem breiten Spektrum quer über die drei Förderschwerpunkte der ELER-Verordnung. Entsprechende Wirkungen konnten in der vorliegenden Bewertung – je nach Verfahren in ganz unterschiedlichem Ausmaß und mit wechselnden Schwerpunkten – festgestellt werden. Der Einsatz von Fördermitteln im Rahmen der VO (EG) Nr. 1698/2005 ist daher sinnvoll und zielführend.

Zur Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Effizienz von Flurbereinigung wurden in jüngerer Zeit in mehreren Bundesländern Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden die gesamten Verfahrens- und Ausführungskosten den insgesamt erzielten, monetär bewertbaren Wirkungen gegenübergestellt. Im Ergebnis überwiegen die Wirkungen die Gesamtkosten deutlich, zusätzlich sind nicht bewertbare (intangible) positive Wirkungen zu berücksichtigen (BMS Consulting GmbH, 2005; 2006; 2008). Methodisch werden in diesem Ansatz auch verwaltungsökonomische Kalkulationen integriert. Der Blickwinkel ist damit viel weiter als in dieser Evaluation, die Wirkungen und Effizienz des Einsatzes von Fördermitteln untersucht.

Die Entscheidung über die Anordnung neuer Flurbereinigungsverfahren wird vorrangig unter gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Abwägungen getroffen. Der Einsatz von Fördermitteln ist allerdings in den meisten Fällen eine notwendige Voraussetzung für die

erfolgreiche Durchführung von Flurbereinigungsverfahren. Daher wird empfohlen, die Förderung der Flurneuordnung auch in Zukunft im erforderlichen Umfang fortzusetzen.

Literaturverzeichnis

- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).
- Finanzierungsrichtlinien: Richtlinien für die Festlegung, Förderung und Finanzierung von Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, freiwilligen Nutzungstauschen und dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen vom 1. Januar 2004. Staatsanzeiger für das Land Hessen, 39/2004, S. 3108.
- BMELV, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2008): Jahresbericht Integrierte Ländliche Entwicklung 2006. In: Statistischer Monatsbericht 01/2008. Bonn. S. 8-14.
http://www.bmelv-statistik.de/fileadmin/sites/020_MoBe/Mobepdf2008/StatistischerMonatsberichtJanuar2008.pdf.
- BMS Consulting GmbH (2005): Wirkungsorientiertes Controlling: Gesamtwirtschaftliche Wertschöpfungsanalyse von Bodenordnungsverfahren der Verwaltung für Agrarordnung am Beispiel der Bodenordnung nach §87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung), Projekt im Auftrag der Bezirksregierung Münster. Münster.
- BMS Consulting GmbH (2006): Wirkungsorientiertes Controlling: "Entwicklung und Einführung eines Konzepts zur Wirkungsanalyse und -prognose für Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz". Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, H. Sonderheft 17/2006.
- BMS Consulting GmbH (2008): Wirkungsorientiertes Controlling: Wertschöpfungsanalyse der Maßnahmen der GLL zur Verbesserung des Standortes Sulingen. Präsentation auf dem Tag der Landentwicklung in Sulingen, 20. November 2008.
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C51921360_L20.pdf.
Stand 13.8.2010.
- HMUELV, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009a): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 - 2013. Konsolidierte Fassung, 3. Änderungsantrag, Stand 1.12.2009. Wiesbaden.
- HMUELV, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009b): Jahresagrarbericht 2009. Wiesbaden.
- Tietz, A. und Bathke, M. (2008): Ex-post-Bewertung des Hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, Materialband zu Kapitel 9, Maßnahme Flurbereinigung. Braunschweig.